

# Bauern-/Wochenmärkte bzw. Christbaumverkauf: COVID-19-Richtlinien

## Merkblatt

Rechtsabteilung LK Oberösterreich

Stand: 2021-11

### Bundes- und landesgesetzliche Grundlagen

- 5. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung
- 3. Oö. COVID-Begleitmaßnahmenverordnung
- Covid-19-Einreiseverordnung 2021

### Allgemeine COVID-Informationen

Beim Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten und öffentlichen Orten sowie bei Zusammenkünften und bei der Benützung von Verkehrsmitteln ist darauf zu achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein **Abstand von mindestens zwei Metern** eingehalten wird bzw. werden kann.

**In OÖ gilt zusätzlich:** Auf allen Märkten ist die **Konsumation von Speisen und Getränken am gesamten Areal untersagt**. Von **allen am Areal befindlichen Personen** ist – auch im Freien – eine Maske zu tragen.

### Kundenbereiche und Märkte im Freien:

Das Betreten des Kundenbereichs von Betriebsstätten ist nur unter folgenden Voraussetzungen und Auflagen zulässig:

- Es dürfen nur Waren angeboten werden, die dem **typischen Warensortiment** der nicht vom Betretungsverbot umfassten Betriebsstätten des Handels (zB Lebensmittelhandel und Direktvermarkter) entsprechen.
- Kunden haben eine **Maske (FFP2-Maske)** zu tragen.
- Das Betreten der Verbindungsbauwerke einschließlich Gang-, Aufzugs-, Stiegen- und sonstiger allgemein zugänglicher Bereiche ist für Kunden ausschließlich zum Zweck des Durchgangs zu den Kundenbereichen der Betriebsstätten zulässig.

### Ort der beruflichen Tätigkeit:

- **Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber** dürfen Arbeitsorte, an denen physische Kontakte zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie über einen **3G-Nachweis** verfügen. Nicht als Kontakte im Sinne des ersten Satzes gelten höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern.
- Beim Betreten von Arbeitsorten ist eine **Maske (Anmerkung: FFP2-Maske)** zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ausgeschlossen ist oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann.

## FAQs:

### **1) Kann der bäuerliche Abhofverkauf und die bäuerliche Direktvermarktung von Christbäumen und Schmuckreisig in der Lockdownzeit stattfinden?**

Ja, dies ist in der neuen 5.COVID-19-Notmaßnahmenverordnung unter § 7 (6) Z 2 als Ausnahme erlaubt. Das Gesundheitsministerium hat bereits während des letzten Lockdowns mit Schreiben vom 19.11.2020 bestätigt, dass auch andere Waren wie zB. Adventskränze, Schmuckreisig, Misteln und Christbäume verkauft werden dürfen.

### **2) Ist die Christbaumlieferung zu Kunden möglich?**

Ja, im Zuge der bäuerlichen Direktvermarktung ist dies möglich.

### **3) Sind Dokumente mitzuführen bei der Anlieferung von Christbäumen?**

Günstig wäre auf jeden Fall, die „Selbstbestätigung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe“ auszufüllen und mitzunehmen. Wenn Mitarbeiter für Sie unterwegs sind, sollte dies auf jeden Fall mitgegeben werden. Das Formular ist diesem Merkblatt beigelegt.

### **4) Darf mit dem Aufbau eines Verkaufsstandes schon vor dem 12.12 (bzw. in Oberösterreich: 17.12.) begonnen werden?**

Ja, weil der Direktverkauf ja auch möglich ist. Bei öffentlichen Plätzen sollte dabei jedoch mit dem zuständigen Marktamt Rücksprache gehalten werden.

### **5) Dürfen Händler zu Produzenten Einkaufen fahren?**

Ja. Für zweiseitig bezogene Unternehmensgeschäfte gelten Betretungsverbote und Ausgangssperren nicht.

### **6) Dürfen ausländische Helfer beim Christbaumverkauf/schneiden mithelfen und dürfen diese überhaupt einreisen?**

Ja, ausländische Helfer dürfen mitarbeiten (Berufsausübung); sie dürfen auch einreisen, es sind jedoch die Bestimmungen der COVID-19-Einreiseverordnung 2021 zu beachten, die eventuell ein ärztliches Attest oder eine Quarantäne vorschreiben, sowie die Bestimmungen des jeweiligen Ausreisestaates betreffend Wiedereinreise.

**Verhaltensregeln für den Besuch und Betrieb von Bauern- und Wochenmärkten**  
(Quelle: Infoblatt „Mit Sicherheit auf Märkten einkaufen“, Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen  
und Tourismus bzw. Bundesministerium für Inneres)

- 1.) Halten Sie zwischen Ihnen und den Miteinkaufenden einen **Mindestabstand von zwei Metern** ein.
- 2.) **Bilden Sie Warteschlangen an Ständen**, an denen besonders viel los ist und achten Sie auch dabei ebenso auf den **notwendigen Mindestabstand**.
- 3.) Sowohl Standbetreiber als auch Kundinnen und Kunden sind verpflichtet, **Masken** (FFP2-Masken) zu tragen. Die Verwendung von **Einweghandschuhen sowie die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln bei den Verkaufsständen** wird empfohlen.
- 4.) Die Veranstalter werden ersucht, die **Abstände zwischen den Ständen** bzw. Verkaufshütten – sofern das möglich ist – zu **erhöhen**.
- 5.) Die Standbetreiber können weitere Vorkehrungen zur Reduktion des Infektionsrisikos – wie etwa **Schutzscheiben zwischen Stand und Einkäufer** – treffen.
- 6.) Die **Konsumation von Speisen und Getränken am gesamten Areal untersagt**.
- 7.) Die **Einkäufe sollen zügig erledigt** und die **Verweildauer am Markt** damit so kurz wie möglich gehalten werden.
- 8.) Einkaufen oder anbieten dürfen nur Personen, die gesund sind und **keine Symptome einer Infektionskrankheit** zeigen.
- 9.) Personen, die zur Risikogruppe zählen – insbesondere ältere Menschen – sollen ihre **Einkäufe nach Möglichkeit vorbestellen und/oder von Menschen aus ihrem nahen Umfeld erledigen lassen**. Wenn dies nicht möglich ist, müssen Einkäufe zügig erledigt werden.
- 10.) Die Betreiber von Märkten werden ersucht, Standinhaber und Kunden regelmäßig **auf die Einhaltung dieser Verhaltensregeln hinzuweisen**.

# BESTÄTIGUNG

## für land- und forstwirtschaftliche Berufsarbeiten bzw. erforderliche Grundversorgung

(§ 3 der 5.COVID-19-NotMV, BGBl. II 475/2021 idgF)

Ich, Herr/Frau.....,  
Geb.-Datum ..... erkläre, dass ich Inhaber(in) eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes in  
.....  
mit der Betriebsnummer ..... bin.

### Art der Aufgabe / Zweck der Fahrt:

.....  
(zB Auslieferung von Obst, Gemüse, Fisch, Wein, Fleisch, Christbäume, Brennholz etc als bäuerlicher Direktvermarkter, Tiertransport, Erfüllung eines Liefervertrages)

### Ort der Aufgabenerfüllung:

.....  
(zB Linz)

### Zeit der Aufgabenerfüllung:

### Übertragung der Aufgabe:

Die Arbeiten werden ausgeführt von

.....  
Name, Anschrift, Geb.-Datum

als ..... (zB Dienstnehmer, Familienangehöriger, Nachbar)

.....  
Datum und Unterschrift des Betriebsinhabers

**Hinweis:** Die geltenden Hygienevorschriften (FFP2-Maske, 3-G Nachweis, Mindestabstand, etc.) sind einzuhalten.